

2.5 Zentrale Orte

G 2.5-1 Bündelung überörtlicher Einrichtungen

Mit der Konzentration von überörtlichen Einrichtungen der Daseinsvorsorge und Infrastrukturen in Zentralen Orten soll eine bedarfsgerechte Versorgung für alle Menschen im Land in zumutbarer Entfernung sichergestellt werden.

Als Schwerpunkte für überörtliche Versorgungseinrichtungen sollen die Zentralen Orte für ihre jeweiligen Aufgaben entwickelt und gestärkt werden.

Z 2.5-1 Zentrale Orte

Das zentralörtliche System Sachsen-Anhalts umfasst die folgenden Stufen:

- Oberzentren,
- Mittelzentren und
- Grundzentren.

Die Regelungen zur Definition des Zentralen Ortes nach Abbildung 1 sind zu beachten.

Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche

Die Oberzentren und Mittelzentren sind in Z 2.5.1-2 und Z 2.5.2-2 festgelegt und in der Festlegungskarte 1 zeichnerisch dargestellt. Jedem Zentralen Ort werden entsprechende Verflechtungsbereiche zugeordnet. Die Verflechtungsbereiche der Oberzentren und Mittelzentren sind in der Tabelle 1 und der Festlegungskarte 2 zeichnerisch festgelegt.

Die Grundzentren und ihre entsprechenden Verflechtungsbereiche werden in den Regionalen Entwicklungsplänen textlich und zeichnerisch festgelegt.

G 2.5-2 Zentralörtliche Aufgaben

Alle Zentralen Orte übernehmen grundzentrale Aufgaben.

Die Mittelzentren übernehmen gleichzeitig die mittelzentralen Aufgaben für ihren jeweiligen Verflechtungsbereich und die Oberzentren stellen gleichzeitig die mittel- und oberzentralen Aufgaben für ihren jeweiligen Verflechtungsbereich sicher.

Begründung zu Z 2.5-1

Das Zentrale-Orte-System in Sachsen-Anhalt unterteilt sich in drei Stufen. Es umfasst die Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren als Zentralen Orte.

Ein Zentraler Ort ist der im Zusammenhang bebaute Ortsteil in einer Gemeinde, der aufgrund

- seiner Einwohnerzahl,
- der Größe seines Verflechtungsbereiches,
- seiner verkehrsgünstigen Lage im Raum,
- seiner guten Erreichbarkeit aus anderen Ortsteilen,
- seiner infrastrukturellen Ausstattung aufgrund seiner Anbindung an das ÖPNV-Netz sowie das überregionale Straßennetz und
- seiner zentralörtlichen Funktion aufgrund der vorhandenen Ausstattung (Schulstandort, Kita, Versorgungseinrichtung, Allgemeinmediziner, ...)

als leistungsfähiger Kern bzw. Zentrum in der Gemeinde und im Raum fungiert.

Zudem stellt der namensgebende Ortsteil und nicht das politische Gemeindegebiet den Zentralen Ort dar.

Im Falle des Oberzentrums Dessau-Roßlau sowie des Mittelzentrums Bitterfeld-Wolfen bilden die jeweils beiden im Zusammenhang bebauten Ortsteile den Zentralen Ort.

Der Zentrale Ort in einer Gemeinde ist in der Regel der Hauptverwaltungssitz der Einheits- bzw. Verbandsgemeinde.

Aufgrund der Gemeindegroße, der Entfernung zu bestehenden Zentralen Orten, von Versorgungsdefiziten können auch Ortsteile ohne Hauptverwaltungssitz einen Zentralen Ort mit übergemeindlichen Aufgaben bilden.

Für den Individualverkehr wird eine angemessene Erreichbarkeit eines Grundzentrums mit einer Pkw-Fahrtzeit von 15 Minuten und für den öffentlichen Verkehr mit einer Fahrtzeit von 30 Minuten jeweils ausgehend vom Wohnstandort angenommen.

Ein Mittelzentrum soll für den Individualverkehr in einer Pkw-Fahrtzeit von 30 Minuten und mittels öffentlichem Verkehr in 60 Minuten vom Wohnstandort erreicht werden können. Gleichwohl wird in Anlehnung an die Orientierungswerte aus der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN 2008) für den öffentlichen Verkehr eine Erreichbarkeit des nächsten Mittelzentrums vom Wohnstandort in maximal 45 Minuten angestrebt.

Zur Gewährleistung und Bildung eines leistungsfähigen Zentralen Ortes liegt der Standort von zentralörtlichen Einrichtungen innerhalb des bebauten Ortsteils des Zentralen Ortes. Weiterhin gilt für den Standort:

- vorzugsweise in zentraler, integrierter Lage,
- Ermöglichung einer guten Erreichbarkeit auch aus anderen Ortsteilen und
- in verkehrsgünstiger Lage, vorzugsweise mit Anbindung an den ÖPNV.

Je nach Versorgungsaufgabe des Zentralen Ortes wird unterschieden zwischen Nahbereich, Mittelbereich und Oberbereich.

Der Nahbereich ist der Verflechtungsbereich eines Grundzentrums. Der Nahbereich befindet sich um jeden Zentralen Ort zur Deckung des Grundbedarfs.

Der Mittelbereich ist der Verflechtungsbereich eines Mittelzentrums. Er wird jedem Mittel- und Oberzentrum zur Deckung des gehobenen periodischen Bedarfs zugeordnet.

In Tabelle 1 ist für jedes Oberzentrum und Mittelzentrum der jeweilige Mittelbereich aufgeführt. Für jedes Oberzentrum sowie für Stendal Halberstadt aufgrund ihrer oberzentralen Funktionen gemäß Z 2.5.2-3 und Z 2.5.2-4 sind ebenso die Oberbereiche dargestellt. Diese setzen sich aus den zugehörigen Mittelbereichen der Oberzentren zusammen.

Oberzentrum	Mittelbereich	Oberbereich
Hansestadt Stendal	Arneburg, Bismark (Altmark), Eichstedt (Altmark), Goldbeck, Hassel, Havelberg, Hohenberg-Krusemark, Kamern, Klietz, Rochau, Sandau (Elbe), Schollene, Schönhausen (Elbe), Stendal, Tangerhütte, Tangermünde, Wust-Fischbeck	Gardelegen, Havelberg, Osterburg (Altmark), Salzwedel, Stendal

In der zentralörtlichen Systematik obliegt allen Zentralen Orten die Aufgabe der Grundversorgung.

Dementsprechend nimmt ein Mittelzentrum neben den mittelzentralen Aufgaben für seinen Mittelbereich auch die grundzentralen Aufgaben für seinen grundzentralen Nahbereich wahr.

Typische grundzentrale Versorgungseinrichtungen	
Bildung	Schulen der Mittelstufe Grundschulen
Gesundheit, Soziales	hausärztliche Versorgung zahnärztliche Versorgung Apotheke allgemein fachärztliche Versorgung Angebote der Kinder- und Jugendbetreuung
Kultur und Sport	Museen Sportstätten
Verkehr	Anbindung an ÖPNV
Verwaltung	Hauptverwaltungssitz der Kommune
Handel	Güter des täglichen Bedarfs (Lebensmittel, Drogeriewaren)

2.5.3 Grundzentren

Z 2.5.3-1 Aufgabe der Grundzentren

Grundzentren sind als überörtlich bedeutsame Standorte von Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu stärken und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Die Grundversorgung ist sicherzustellen.

Z 2.5.3-2 Festlegung von Grundzentren

Die Grundzentren sind in den Regionalen Entwicklungsplänen unter Zugrundelegung der Kriterien in Abbildung 2 festzulegen.

Z 2.5.3-3 Gemeinsames Grundzentrum

In begründeten Einzelfällen sind gemeinsame Zentrale Orte zulässig. Danach können zwei oder mehrere Orte ein gemeinsames Grundzentrum bilden.

Die Aufgabenwahrnehmung von zentralörtlichen Funktionen hat funktionsteilig im gemeinsamen Zentralen Ort zu erfolgen. Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung durch zwei oder mehrere Orte ist vertraglich zu vereinbaren und sicherzustellen.

Begründung zu Z 2.5.3-2

Für die Festlegung von Grundzentren sind folgende Kriterien zugrunde zu legen:

- *Bevölkerungsstand im Grundzentrum ab 2 000 Einwohnern,*
- *Bevölkerungsstand ab 5 000 Einwohnern im Nahbereich des Grundzentrums (↗ Z 3.1-2),*
- *Berücksichtigung der Nähe zu einem Zentralen Ort
(Beachtung der Erreichbarkeitsschwellenwerte für die jeweiligen zentralörtliche Stufe gemäß ↗ Z 2.5-1),*
- *angemessene Erreichbarkeit aus den anderen Ortsteilen der Kommune und dem Nahbereich heraus (definiert über die Erreichbarkeit in circa 15 Minuten Pkw-Fahrtzeit für den Individualverkehr sowie durch eine Fahrtzeit von 30 Minuten mit dem öffentlichen Verkehr vom Wohnstandort aus ↗ Z 2.5-1),*
- *Funktion als ÖPNV-Knotenpunkt (insbesondere SPNV-Anschluss),*
- *in der Regel Hauptverwaltungssitz der Kommune (siehe ↗ Z 2.5-1),*
- *vorhandene grundzentrale Ausstattung und Einrichtungen des Grundbedarfs mit*
 - *Versorgungseinrichtungen des täglichen Bedarfs (Supermärkte, Fachgeschäfte),*
 - *ärztlichem Versorgungsangebot, Apotheke, überörtliche Betreuungsangebote für ältere Menschen und*
 - *Kindertageseinrichtungen, Grundschule, Angebote für Kinder und Jugendliche oder ähnliche sowie*
- *Positive Entwicklungsperspektive des Zentralen Ortes hinsichtlich*
 - *demografischer Entwicklungsfähigkeit,
(auf Grundlage der Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde des letzten Fünf-Jahres-Zeitraums unter Zugrundelegung der letzten verfügbaren Daten der amtlichen Statistik, prognostizierte Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde unter Zugrundelegung der aktuellen regionalisierten Bevölkerungsprognose und gegebenenfalls weiterer Bevölkerungsprognosen für die Gemeinde) und*
 - *gegebenenfalls (raum-)struktureller und fiskalischer Kennziffern mit positiven Effekten auf die Entwicklungsfähigkeit des Zentralen Ortes (Eigenversorgungsquote, Arbeitsplatzzentralität, Einzelhandelszentralität, Bevölkerungsdichte, Steuerkraftmesszahl, Gewerbesteueraufkommen).*

Abbildung 2: Kriterien zur Festlegung von Grundzentren in den Regionalen Entwicklungsplänen.

3.3 Einzelhandel

Z 3.3-1 Konzentrationsgebot

Die Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Einzelhandelsgroßprojekten für Endverbraucher im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO sind nur in Ober- und Mittelzentren zulässig.

Hersteller-Direktverkaufszentren (Factory-Outlet-Center) als besondere Form des großflächigen Einzelhandels sind nur in Oberzentren zulässig.

Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten

Für die Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Einzelhandelsgroßprojekten maximal bis zu 1.600 Quadratmeter Verkaufsfläche kommen abweichend von Z 3.3-1 unter Beachtung der Festlegungen Z 3.3-2 bis Z 3.3-5 und aller in Abbildung 4 genannten Kriterien und Anforderungen auch Standorte in Grundzentren in Betracht, wenn dies zur Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des kurzfristigen Bedarfs erforderlich ist.

Sofern darüber hinaus weitere Versorgungsdefizite bestehen, ist entsprechend der Kriterien nach der Abbildung 4 auch die Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Einzelhandelsgroßprojekten maximal bis zu 1.600 Quadratmeter Verkaufsfläche in nicht-zentralen Orten zulässig.

Barrierefreiheit gerecht zu werden. Bei einer Verkaufsfläche von mehr als 1.600 Quadratmeter ist davon auszugehen, dass das Vorhaben nicht der Grundversorgung dient.

Z 4.1-2 Allgemeinbildende Schulen

In allen Teilräumen des Landes sind der Bevölkerung gleichwertige, wohnortnahe und leistungsfähige Bildungsangebote zur Verfügung zu stellen. Das Netz allgemeinbildender Schulen ist so aufrecht zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen, dass für jede Schülerin und jeden Schüler ein entsprechendes Bildungsangebot in zumutbarer Erreichbarkeit vorgehalten wird.

Z 4.1-3 Schulentwicklungsplanung

Bei der Schulentwicklungsplanung ist zu beachten, dass bei der Anpassung von Schulstandorten an die Bevölkerungsentwicklung die Schulstandorte in den Zentralen Orten erhalten bleiben und entwickelt werden.

Darüber hinaus sind bestandsfähige Schulen auch in anderen Gemeinden oder Ortsteilen von Gemeinden zu erhalten, wenn dies aus Gründen der Daseinsvorsorge zwingend erforderlich ist. Der Erhalt von Schulstandorten in den Zentralen Orten hat jedoch Vorrang.

zukunftsfähige Bildungslandschaft anbieten zu können. Vor dem Hintergrund des Prinzips „kurze Wege für kurze Beine“ sind für möglichst viele Schüler kurze Fahrtzeiten anzustreben.

4.3 Gesundheit und Pflege

Z 4.3-1 Ambulante medizinische Versorgung

In allen Landesteilen ist eine nach der Bedarfsplanung orientierte ambulante medizinische Versorgung sicherzustellen.

G 4.3-1 Telemedizin

Zur Verbesserung der medizinischen Versorgungsangebote soll der Einsatz der Telemedizin weiterentwickelt und ausgebaut werden.

G 4.3-2 Stationäre Versorgung

In allen Landesteilen soll eine bedarfsgerechte stationäre Versorgung gewährleistet werden. Ergänzend sollen zur Absicherung der Gesundheitsversorgung neue Versorgungsmodelle umgesetzt werden.

Z 5.1.1-5 Erweiterung vor Neuausweisung

In allen Teilräumen des Landes hat die Erweiterung bestehender Industrie- und Gewerbeflächen Vorrang gegenüber der Ausweisung neuer Industrie- und Gewerbeflächen.

G 5.1.1-5 Nutzung von Industriebrachen

Für die Ausweisung neuer Industrie- und Gewerbeflächen sollen in allen Teilräumen des Landes vorrangig Industriebrachen und baulich vorgegenutzte Brachflächen geprüft werden.

G 5.2-3 Erholungsnutzung

In der Begründung steht: „Hierbei soll ein Hauptaugenmerk auf die überregionalen Rad- und Wanderwege und auf deren Ausstattung (begleitende Infrastruktur) gelegt werden.“

- ich befürchte, dass dadurch die regionalen Rad- und Wanderwege aus der Förderung herausfallen, was somit für uns den Zugang zu Geldern versperrt wird. Es wäre

G 5.2-7 Rad-, Wander- und Reitwege

Die große Bedeutung, der Ausbau und die qualitative Aufwertung der Rad-, Wander- und Reitwege wird dargestellt. Es wird leider nicht die Pflege und die Reparatur von bestehender Infrastruktur unterstützt.

Z 5.3.1-4 Erreichbarkeit und Anbindung

Die Verkehrsinfrastruktur und die Verkehrsangebote sind so zu entwickeln, dass die räumliche Erschließung des ländlichen Raums, die Anbindung an die Zentralen Orte und die Erreichbarkeit der Vorrangstandorte für landes- und regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen bedarfsgerecht gewährleistet wird. Bei der ÖPNV-Anbindung wird das Ziel eines landesweiten Stundentakts als Mindeststandard angestrebt.

Z 5.3.4-2 Führen

Zur Anbindung von Siedlungen an das klassifizierte Straßennetz beiderseits der Flüsse Elbe und Saale sind die landesbedeutsamen Fährverbindungen zu erhalten.

Als landesbedeutsame Führen sind festgelegt:

- Aken,
- Barby (Elbe),
- Brachwitz,
- Breitenhagen,
- Coswig (Anhalt),
- Elster,
- Ferchland-Grieben,
- Prettin,
- Pretzsch,
- Werben-Räbel,
- Rogätz,
- Sandau (Elbe) und
- Wettin.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Windenergie

Z 6.2.1-1 Planungskonzeption Windenergie

In den Regionalen Entwicklungsplänen sind die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern. Dabei ist zur räumlichen Konzentration der Windenergienutzung eine von der gewählten Planungsmethode und dem Ergebnis nachvollziehbare und konsistente Planungskonzeption vorzulegen.

Z 6.2.1-2 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie

Für die raumordnerische Steuerung der Windenergie sind geeignete Gebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen zu sichern. Hierzu sind Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie durch die Regionalplanung festzulegen.

G 6.2.1-1 Flächen nahe Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe

Die Regionalen Planungsgemeinschaften sollen im Rahmen ihrer von der gewählten Planungsmethode und dem Ergebnis nachvollziehbaren und konsistenten Planungskonzeption bevorzugt Flächen prüfen, die in räumlicher Nähe der Vorrangstandorte für landes- und regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen liegen.

G 6.2.1-6 Wind im Wald

Besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte sollen für die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie und Vorranggebieten für Repowering nicht zur Verfügung stehen.

Anknüpfungspunkt für einen (pauschalen) Ausschluss von Wäldern für die Windenergie durch die Landeswaldgesetze ist die Umwandlung in eine andere Nutzungsart. Umwandlung in eine andere Nutzungsart ist dabei die Änderung der forstlichen Nutzung einer Waldfläche zugunsten einer anderen Nutzung.¹

Gemäß § 8 Abs. 1 S. 3 des Gesetzes zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG), ist die Umwandlung von Wald zur Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig.

¹ Vgl. Endres, Bundeswaldgesetz Kommentar, 2014, § 9 Rn. 9.

6.2.2 Solarenergie

Z 6.2.2-1 Freiflächensolaranlagen

Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ist in der Regel als raumbedeutsam einzustufen und freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umzusetzen.

Dabei sind die Wirkungen von Freiflächensolaranlagen auf

- das Landschaftsbild,
- den Naturhaushalt,
- die baubedingte Störung des Bodenhaushalts und
- die landwirtschaftliche Bodennutzung

unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden zu prüfen und vom Vorhabenträger darzulegen.

G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden

Im Sinne eines freiraumschonenden sowie landschaftsverträglichen Ausbaus der Solarenergie sollen in einer jeden Gemeinde nicht mehr als fünf Prozent der jeweiligen Gemeindefläche für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen genutzt werden.

G 6.2.2-2 Gesamträumliches Gemeindekonzept

Damit eine flächen- und freiraumschonende Errichtung von Freiflächensolaranlagen auf geeigneten Standorten erfolgen kann, sollen die Gemeinden ein gesamträumliches Gemeindekonzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen erarbeiten. Um eine raumschonende Einbindung der Freiflächensolaranlagen in der Landschaft zu ermöglichen, sollen diese möglichst gemeindeübergreifend durch interkommunale Zusammenarbeit geplant werden

G 6.2.2-3 Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen

Freiflächensolaranlagen sollen insbesondere vorrangig auf

- bereits versiegelten Flächen,
- militärischen, wirtschaftlichen, verkehrlichen und wohnungsbaulichen Konversionsflächen,
- technisch überprägten Flächen mit einem eingeschränkten Freiraumpotenzial,
- auf Ackerflächen in benachteiligten Gebieten und
- Flächen, die je 200 Meter längs von Bundesautobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen liegen, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn,

errichtet werden.

G 6.2.2-5 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen

Die Festlegungen zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen können durch die Regionalplanung durch eigene Ziele und Grundsätze der Raumordnung konkretisiert und ergänzt werden. Darüber hinaus kann die Regionalplanung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen ausweisen.

G 6.2.2-6 Agri-PV

Die Errichtung von Agri-PV-Anlagen soll auf landwirtschaftlichen Nutzflächen zulässig sein, sofern die Vorgaben gemäß DIN SPEC 91434 eingehalten werden und die Hauptnutzung der Fläche weiterhin die landwirtschaftliche Produktion darstellt.

G 6.2.2-7 Gewässer-PV

Die Errichtung von Gewässer-PV-Anlagen soll auf Gewässern, die hinsichtlich ihrer ökologischen Wertigkeit und des Landschaftsschutzes keine besondere Bedeutung haben, zulässig sein.

G 6.2.2-8 Moor-PV

Die Errichtung von Moor-PV-Anlagen soll auf stark degradierten, organischen Böden außerhalb von Schutzgebieten zulässig sein, sofern die Errichtung und der Betrieb der Moor-PV-Anlage eine dauerhafte Wiedervernässung der jeweiligen Moorbodenfläche nicht verhindert.

G 6.2.2-9 Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen

Die verfügbaren Potenziale für Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen sowie auf baulichen Anlagen sollen bestmöglich genutzt werden. Durch Bauleitpläne soll die Nutzung von solarer Strahlungsenergie an und auf baulichen Anlagen durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen ermöglicht werden.

Z 7.1.3-2 Vorranggebiete Wassergewinnung

Vorranggebiete für Wassergewinnung sind:

- I. Colbitz-Letzlinger Heide,
- II. Finneplateau,
- III. Genthin,
- IV. Halberstadt,
- V. Klöden/Elbaue,
- VI. Siedenlangenbeck, Diesdorf, Nipkendey,
- VII. Talsperrensystem Ostharz/ Zillierbachtalsperre,
- VIII. Weißenfels/Stößen,
- IX. Westfläming und
- X. Ziegelrodaer Plateau.

Wasserwerk Kietz ?

G 7.1.3-2 Vorbehaltsgebiete Wassergewinnung

Zur langfristigen, vorsorgenden Sicherung von Grundwasservorkommen können durch die Regionalplanung Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung festgelegt werden.

Z 7.1.5-1 Vorranggebiete für militärische Nutzung

Mit Vorranggebieten für militärische Nutzung werden großflächige bedeutsame Übungsplätze der Bundeswehr einschließlich der dort vorhandenen Unterkünfte und Anlagen für Ausbildungs- und Übungszwecke der Streitkräfte gesichert.

Vorranggebiete für militärische Nutzung sind:

- I. Übungsplatz Altmark,
- II. Truppenübungsplatz Altengrabow,
- III. Truppenübungsplatz Klietz und
- IV. Standortübungsplatz Holzdorf und Fliegerhorst Holzdorf.

Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft

Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind:

- I. Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee,
- II. Bergbaufolgelandschaft Geiseltal,
- III. Buchenwälder Stolberg,
- IV. Dölauer Heide – Brandberge,
- V. Drömling und Feldflur bei Kusev.
- VI. Elbetal und Mündungen der Nebenflüsse,
- VII. Elsteraue und Annaburger Heide,
- VIII. Elster-Luppe-Aue,
- IX. Fiener Bruch,
- X. Finne- Schrecke,
- XI. Flechtinger Höhenzug und Lappwald,
- XII. Glücksburger Heide,
- XIII. Helmeniederung und Kelbra,

Zu VI.: Erhalt und Sicherung der strukturreichen Flusstalaue der Elbe und Mündungen der Nebenflüsse sowie der zum Teil noch großflächig vorhandenen Auenwälder und -wiesen zum Schutz der vielfältigen Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren, insbesondere zur Sicherung störungsarmer Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiete.

G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems

Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems sind:

1. Bachsystem im Vorfläming,
2. Bergbaufolgelandschaft in Bitterfeld,
3. Bergbaufolgelandschaft Geiseltal,
4. Colbitz-Letzlinger-Heide,
5. Dübener Heide,
6. Elbetal,
7. Feldsölle und Heide im Fläming,
8. Fiener Bruch,
9. Flechtinger Höhenzug,
10. Fließgewässer im Bördehügelland,
11. Fliethbachsystem,
12. Fuhne,
13. Harz.
14. Havel-Niederung,
15. Kyffhäuser,
16. Landschaftsteile zwischen Elbe und Havel

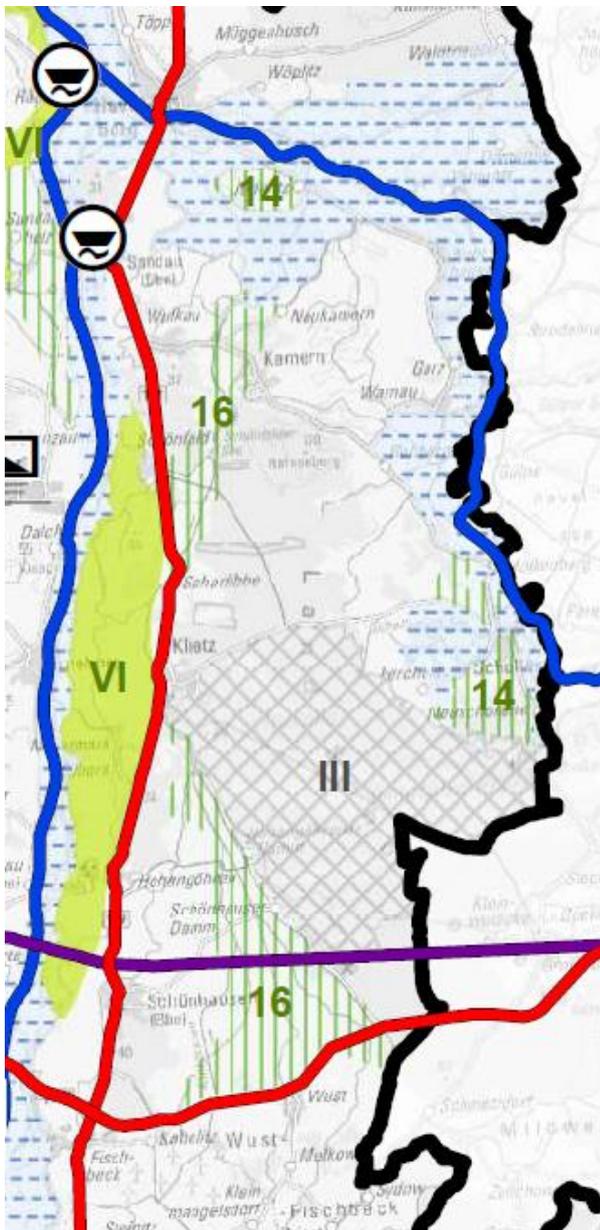
Zu 14.: Der Unterlauf der Havel und ihre Nebenflüsse vermitteln zwischen der Elbe und den vergleichbaren Naturräumen in Brandenburg. Sie ergänzen die Lebensräume des Elbetales und stellen wertvolle Rast- und Nahrungshabitate unter anderem für Gänse, Kraniche und Schwäne dar. Auf den überstauten Bereichen halten sich vom Herbst bis zum Frühjahr Tausende nordische Gänse, Enten, Säger und Taucher auf.

Zu 16.: Wald- und offene Heidegebiete sowie kleinere Fließgewässer verbinden hier das Elbetal mit dem Fiener Bruch und Landschaften in Brandenburg. Sowohl der Europäische Biber als auch der Fischotter nutzen die Fließgewässer als Ausbreitungskorridore zwischen der Elbe und der Havel. Zu diesen ökologischen Verbundelementen gehören der Kamernsche Bach und Trübengraben, Waldgebiete und ehemalige Flutrinnen Altenplatow/Havelmark und der Genthiner Elbaltarm.

Ausschnitt Hauptkarte Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems

Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft



Raumstruktur		
	Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege	G 2.2-5
Zentrale Orte		
	Oberzentrum	Z 2.5.1-2
	Mittelzentrum	Z 2.5.2-2
Wirtschaft und Infrastruktur		
	Vorbehaltsgebiet für Tourismus	G 5.2-5
Bestand Planung		
	Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Z 5.1.1-3
	Überregionaler Schienenweg	Kap. 5.3.2
	Bundesautobahn	Kap. 5.3.3
	Bundesfernstraße	Kap. 5.3.3
	Wasserstraße	Kap. 5.3.4
	Schiffbarer Kanal	Kap. 5.3.4
	Fähre	Z 5.3.4-2
	Vorrangstandort für landesbedeutsame Verkehrsanlagen	Z 5.3.5-1
	Internationaler Verkehrsflughafen	Z 5.3.6-1
Freiraum		
	Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft	G 7.1.1-8
	Vorranggebiet für Wassergewinnung	Z 7.1.3-2
	Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung	Z 7.1.4-2
	Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung	Z 7.1.4-2
	Vorranggebiet für Militärische Nutzung	Z 7.1.5-1
	Vorranggebiet für Hochwasserschutz	Z 7.2.1-1
	Vorranggebiet für Natur und Landschaft	Z 7.2.2-2
	Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems	G 7.2.2-5
	Landesgrenze	

Die Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems sind in der 7 Hauptkarte des Landesentwicklungsplans zeichnerisch festgelegt. Bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen sind von Vorbehaltsfestlegungen für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ausgenommen.

Die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems sollen von der Regionalplanung räumlich konkretisiert werden. Darüber hinaus können in den Regionalen Entwicklungsplänen weitere Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems bestimmt werden.